

MITTEILUNGSBLATT

für die Verwaltungsgemeinschaft *Creußen*



Stadt Creußen



Gemeinde Haag



Gemeinde Prebitz



Markt Schmalzgräb

Jahrgang 42

Freitag, 29. Mai 2020

Nr. 11/2020

Gisela Wirth-Baier
Vestgasse 7
95473 Creußen
Tel. 09270-1554 oder 01717559289

Öffnungszeiten:
Die., Do., Fr. von
08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 18:00 Uhr



Bunte Truhe

Schönes für den Garten



Keramik, Rostdesign, Regenschirm

und viele Ideen rund ums Haus

LogErgo
Praxis für Logopädie & Ergotherapie

Behandlungen für Kinder und Erwachsene

mit **HERZ** und **KOMPETENZ,**
GEDULD und **SPASS!**

Ihre Praxis für Logopädie & Ergotherapie in Creußen: **Praxis LogErgo**
Bahnhofstr. 15, 95473 Creußen | 09270 349202 | www.logergo.de

Naturlandhof Albrecht
Bio Lamm- und Rindfleisch

Verkaufstermine:

Freitag und Samstag, 12.00 - 18.00 Uhr:

29. und 30. Mai	25. und 26. September
26. und 27. Juni	30. und 31. Oktober
24. und 25. Juli	27. und 28. November
28. und 29. August	18. und 19. Dezember

Kontakt:

Culmburg 5, 95473 Haag
Tel.: 0171 / 2075 053
E-Mail: naturlandhof-albrecht@web.de



Wärme • Komfort

Schiller

• Umwelt •

- Heizung
- Wärmepumpen
- Solaranlage
- Kundendienst

- Bäder
- Wellness
- Installationen
- Energieberatung

Moderne Ölbrennwerttechnik

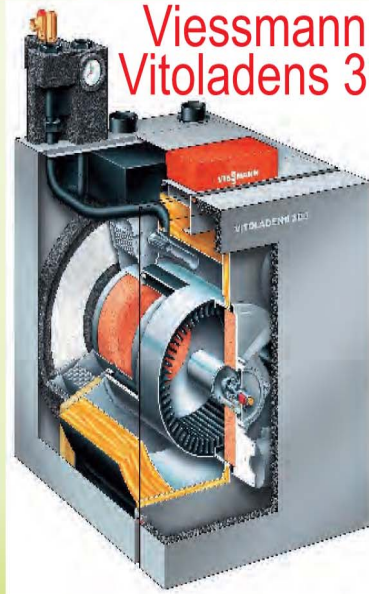
Nutzen Sie die aktuellen Förderprogramme z.B.:

Durch die KfW mit 15% Zuschuss auf die Heizungs-Anlage.

und ggf. das

10 000 Häuser-Programm der bayrischen Regierung.

Wir beraten, Sie gerne !



Viessmann
Vitoladens 300C

Sparen Sie
Bares Geld!

Mehr Infos unter:

www.hs-schiller.de

oder

rufen Sie uns an

Tel: 09201/1032

KOMFORTABEL,
STARK UND
ZUVERLÄSSIG.



RM 448 TC

STIHL

Rasenmäher RM 448 TC mit Radantrieb:

- Mono-Komfortlenker, klappbar und 2-stufig höhenverstellbar
- zentrale Schnitthöhenverstellung von 25 bis 75 mm
- starker 3-Gang-Pedalantrieb für zügiges Arbeiten

Wir beraten Sie gerne:

MILDE
Am Steinkreuz 3
95473 Creußen
Tel.: 09270/951790

Edis
Fahrschule
...eine Freundschaft beginnt...



Schnabelwaid

Dienstag und Donnerstag

Ab 18:30 Uhr

0171/4237411

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft Creußen

Publikumsverkehr:

Geschäftsstelle Creußen, Bahnhofstraße 11

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag bis Mittwoch durchgehend 08.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag durchgehend 08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Adresse: Verwaltungsgebäude, Bahnhofstr. 11
95473 Creußen

Tel. 09270/989-0, Fax 09270/989-77

Gemeinschaftsvorsitzender:

Martin Dannhäußer, 1. Bürgermeister der Stadt Creußen

Geschäftsstellenleiter: Klaus Baumgärtner

Die E-Mail-Adressen lauten:

stadt@vgem-creussen.bayern.de

tourist-info@vgem-creussen.bayern.de

martin.dannhaeusser@vgem-creussen.bayern.de

info@vgem-creussen.bayern.de

kaemmerei@vgem-creussen.bayern.de

ordnungsamt@vgem-creussen.bayern.de

bauamt@vgem-creussen.bayern.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.vg-creussen.de

Am Freitag, 12. Juni 2020,

bleiben das Rathaus der Stadt Creußen und Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Creußen sowie der Bauhof der Stadt Creußen und das Wasserwerk **ganztagig geschlossen.**

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis.

Creußen, 29.05.2020 gez. Martin Dannhäußer
Verwaltungsgemeinschaft Creußen Gemeinschaftsvorsitzender

Abholung von Personalausweisen und Reisepässen

Personalausweise, die bis 30.04.2020 und Reisepässe, die bis 24.04.2020 beantragt worden sind, können abgeholt werden.

Sommer(s)pass 2020

Der Kreisjugendring Bayreuth bietet auch in diesem Jahr wieder einen Sommerpass an, der zum verbilligten Besuch von Freizeiteinrichtungen (01. Mai bis 07. September 2020) berechtigt. Der Sommer(s)pass gilt für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre und mit Schülerschein.

Aufgrund der Corona-Situation können nicht alle, im Sommerpass, enthaltenen Programmpunkte angeboten werden.

Die Sommerpässe sind in der **Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bürgerbüro**, erhältlich.

Bei Aushändigung des Sommerpasses ist eine Schutzgebühr in Höhe von 1,- Euro zu bezahlen.

Impressum: Herausgeber: D & V Böhme, 95473 Creußen, Neuhofer Str. 24, Tel. 09270/9633, eMail: boehme-creussen@t-online.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil: M. Dannhäußer, Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, 1. Bgm. Stadt Creußen, 95473 Creußen, Bahnhofstr. 11, Tel. 09270/989-21, Fax 09270/989-77
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: D & V Böhme, Creußen, Neuhofer Str. 24 - email: boehme-creussen@t-online.de
Für den Anzeigenteil gelten die Allgem. Geschäftsbedingungen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der „Creußener Gruppe“

24-Stunden-Entstörungsdienst bei Versorgungsstörungen

Um Versorgungsstörungen im Netzgebiet des Wasserzweckverbandes „Creußener Gruppe“ schnellstens beheben zu können, sind unsere Fachleute rund um die Uhr einsatzbereit.

Bei Störungen in der Trinkwasserversorgung

Tel. 0171 – 30 14 305

Vergewissern Sie sich vorher, ob der Fehler nicht in Ihrer Kundenanlage liegt. In solchen Fällen sind entsprechende Installationsunternehmen zuständig.



Stadt Creußen

Öffnungszeiten des Recyclinghofes der Stadt Creußen zur Abgabe von Grüngut

Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch von 17.00 bis 18.00 Uhr

Störungsdienst bei Entsorgungsstörungen

Um Störungen im Kanalnetz der Stadt Creußen beheben zu können, stehen unsere Fachleute zur Verfügung.

Bei Störungen in der Abwasserentsorgung

Tel. 0171 – 30 14 304

Vergewissern Sie sich bitte vorher, ob der Fehler nicht in Ihrer Kundenanlage liegt. In solchen Fällen sind entsprechende Sanitärinstallationsunternehmen zuständig.

Berichtigung

In der Geschäftsordnung des Stadtrates Creußen, welche in der letzten Ausgabe des Mitteilungsblattes vom 15.05.2020 bekanntgemacht wurde, hat sich ein Fehler eingeschlichen:

Sie enthält in § 3 Absatz 6 einen falschen Namen beim **Referenten für Sport und Vereine**. Als solcher wurde nämlich **Harald Busch** bestimmt - nicht wie angegeben Oliver Theisinger.

Gemeinde Prebitz

Sprechstunden des Bürgermeisters im Gemeindezentrum Bieberswöhr

Mittwoch von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Bitte erscheinen Sie nur mit **Mund-Nasen-Bedeckung!**

Weitere Gesprächstermine sind nach Vereinbarung mit dem Bürgermeister möglich.

Telefon Kanzlei: 09205 – 988 610

Homepage: www.gemeinde-prebitz.de

Gemeinde Haag

Internet-Adresse: <http://www.haag-oberfranken.de>
Email: info@haag-oberfranken.de

DIE SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS

Im Hinblick auf die Corona-Krise verzichtet die Gemeinde Haag auch weiterhin auf die Abhaltung der Bürgermeistersprechstunden.

Wir bitten hierfür um Verständnis.

In Notfällen ist Bürgermeister Robert Pensel aber selbstverständlich gerne für Sie telefonisch unter der Handy-Nr. 0170 2862170 zu erreichen. Auch eine Terminvereinbarung ist in dringenden Angelegenheiten möglich.

Öffnungszeiten des Recyclinghofes der Gemeinde Haag zur Abgabe von Grüngut

Mittwoch von 17.00 - 19.00 Uhr
 Samstag von 09.00 - 11.00 Uhr

Abfuhrpläne (Biotonne, Gelbe Tonne, Restmüll und Altpapier) können im Internet unter www.landkreis-bayreuth.de (Rubrik: Umwelt/Gesundheit – Abfallwirtschaft – Abfuhrkalender) oder unter www.haag-oberfranken.de (Rubrik: Leben & Soziales – Ver-/Entsorgung – Abfallentsorgung) abgerufen werden.

Anträge auf Nutzung des Bürgerhauses in Unterschreez stehen unter www.haag-oberfranken.de (Rubrik Leben & Soziales – Bürgerhaus Unterschreez) zum Download zur Verfügung.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Haager Gruppe

Ablesung der Wasserzähler / Verbrauchsabrechnung 2019/2020

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die Abrechnung der Trinkwassergebühren 2019/2020 in **Haag, Gosen und Großweiglareuth** steht an. Erstmals werden dazu Ablesekarten für die Selbstablesung verteilt und bitten um deren **Rückgabe bis spätestens 04.06.2020**.

gez. Engelhart, Verbandsvorsitzender

Geschäftsordnung des Gemeinderats Haag (Geschäftsordnung – GeschO)

Der Gemeinderat Haag gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), in der derzeit gültigen Fassung, folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO) und den Stellenplan,
13. die Feststellung der sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen

Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,

21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit

der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 20 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 21 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen

¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen.

²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben.

³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.

III. Die Ausschüsse

Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stim-

men; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los). Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschuss-sitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d,Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) 1 Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister oder Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). 2 Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). 3 Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 8 Vorsitz im Gemeinderat

(1) 1 Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). 2 Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). 3 In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) 1 Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. 2 Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 9 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) 1 Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). 2 Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). 3 Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) 1 Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). 2 Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) 1 Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). 2 Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) 1 Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. 2 In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 10 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhstandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Abgabe der notariellen Erklärung, wenn für ein Grundstück kein Vorkaufsrecht besteht,

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000 € (brutto) im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- | | |
|------------------------------|----------|
| - Erlass | 1.000 € |
| - Niederschlagung | 2.500 € |
| - Stundung | 10.000 € |
| - Aussetzung der Vollziehung | 10.000 € |
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 10.000. €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 500 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits-

und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 11 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 12 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 13 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B.

Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 14 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung:
GR Horst Zimmermann

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 15 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 17 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf

berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 18 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 19 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im grundsätzlich im evangelischen Gemeindehaus Haag und dem Bürgerhaus Unternschreez abwechselnd statt. Sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. ³In der Einladung (§ 20) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 20 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 21 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beige-fügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 22 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 15. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 23 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickte wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 24 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 17), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 25 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 26 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet

dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 27 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 28 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 29 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 30 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise aufzubewahren.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 31 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 32 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Mitteilungsblatt der VG Creußen hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält Gemeindetafeln in Haag und Unterschreez.

C. Schlussbestimmungen

§ 33 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 34 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 35 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.05.2014 außer Kraft.

Haag, 06.05.2020

gez. Robert Pensel
Erster Bürgermeister

Markt Schnabelwaid

Gemeindeverwaltung:

1. Bürgermeister Hans-Walter Hofmann

Hauptstraße 8, 91289 Schnabelwaid, Tel. 09270-989-0

Email: verwaltung@markt-schnabelwaid.de

http://www.markt-schnabelwaid.de

Sprechstunden des Bürgermeisters

Schritt für Schritt kommt das Alltagsleben trotz der Corona-Krise in Bayern wieder zurück.

Das heißt auch für mich als Bürgermeister, dass ich die Sprechstunden wieder aufnehme und für Sie persönlich erreichbar bin. Um aber das Abstandsgebot einhalten zu können, bitte ich um vorherige Anmeldung zu der Amtsstunde über das Bürgerbüro der Vgem Creußen unter der **Telefon Nr. 09270 989-14**.

Nach Rücksprache mit mir erhalten Sie dann Nachricht, bzw. einen Termin, wann Sie zur Sprechstunde kommen können.

Vielen Dank für Ihr Verständnis für die neue Regelung und bleiben Sie gesund!

gez. Hans-Walter Hofmann
Erster Bürgermeister

Problemmüllentsorgung aus Haushaltungen

Einsatz des Umweltmobils

Samstag, 13. Juni 2020

14.30 - 15.30 Uhr Schnabelwaid, Wertstoffhof
(B2, Hauptstraße)

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

**„Freiflächenphotovoltaikanlage Preunersfeld“
(Schnabelwaid) mit integriertem Grünordnungsplan
Flächennutzungsplan, 4. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Schnabelwaid hat in öffentlicher Sitzung am 08.11.2018 beschlossen den Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Preunersfeld“ aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (4. Änderung). Wesentliches Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Marktgemeindegebiet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 67 Gmkg. Preunersfeld mit einer Größe von ca. 25.556 m² und befindet sich nördlich des Ortsteils Preunersfeld, südlich an die Bahnlinie angrenzend. Für den naturschutzfachlichen Ausgleich wird zusätzlich eine Fläche (5.113 m²) des Grundstücks Flst.-Nr. 2707, Gmkg. Schnabelwaid in den Geltungsbereich einbezogen. Insgesamt wird eine Fläche von 30.669 m² beansprucht. Der Geltungsbereich ergibt sich auch aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Im Zeitraum vom 28.10.2019 bis einschließlich 29.11.2019 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB. Der Marktgemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am

23.04.2020 die Entwurfsfassungen der Bauleitpläne gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu den Entwürfen durchzuführen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne i. d. F. vom 23.04.2020 liegen einschließlich der einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, dem Blendgutachten und der bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen in der Zeit vom

08.06.2020 bis einschließlich 09.07.2020

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Creußen (Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen, Flur Erdgeschoss) während der allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgrund der derzeitigen Lage (Corona-Pandemie) besteht die Möglichkeit, dass der Parteiverkehr im Rathaus während der Auslegungsfrist nur eingeschränkt möglich ist. Fragen zu den ausgelegten Unterlagen können jederzeit telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Ebenso ist es auf diesen Wegen möglich, uns Bedenken oder Anregungen gegen die ausgelegte Bauleitplanung zukommen zu lassen oder zu Protokoll zu geben. Wünschen Sie dennoch eine Einsichtnahme in die Papier-Unterlagen vor Ort oder eine persönliche Klärung Ihrer Fragen, dann bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlage mit ausreichenden Sicherheitsabständen kann gewährleistet werden.

Sie erreichen uns unter
Telefon: 09270 989 – 0 oder
E-Mail: stadt@stadt-creussen.de

Die Entwürfe der Bauleitpläne, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, stehen während der Frist zur Stellungnahme zusätzlich auch auf der Internetseite des Marktes Schnabelwaid www.markt-schnabelwaid.de zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

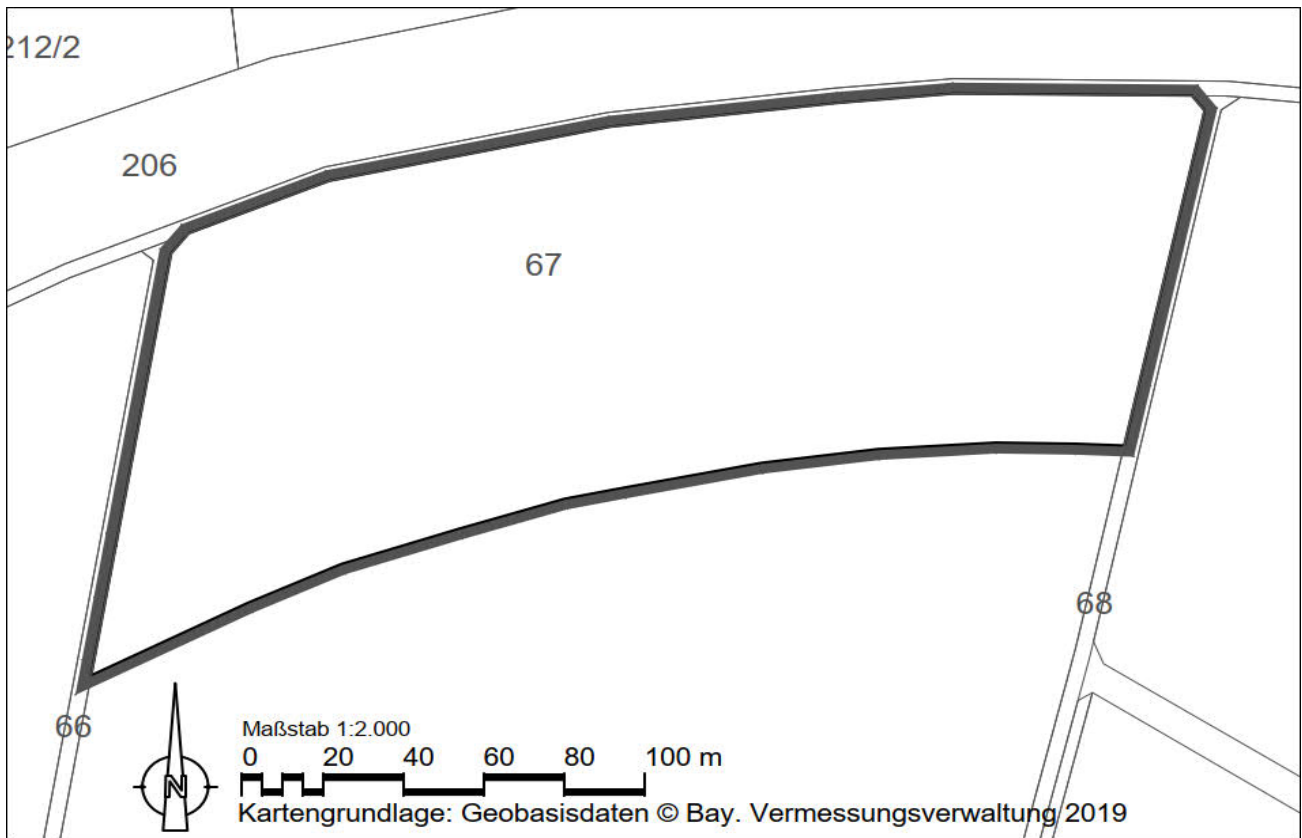
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

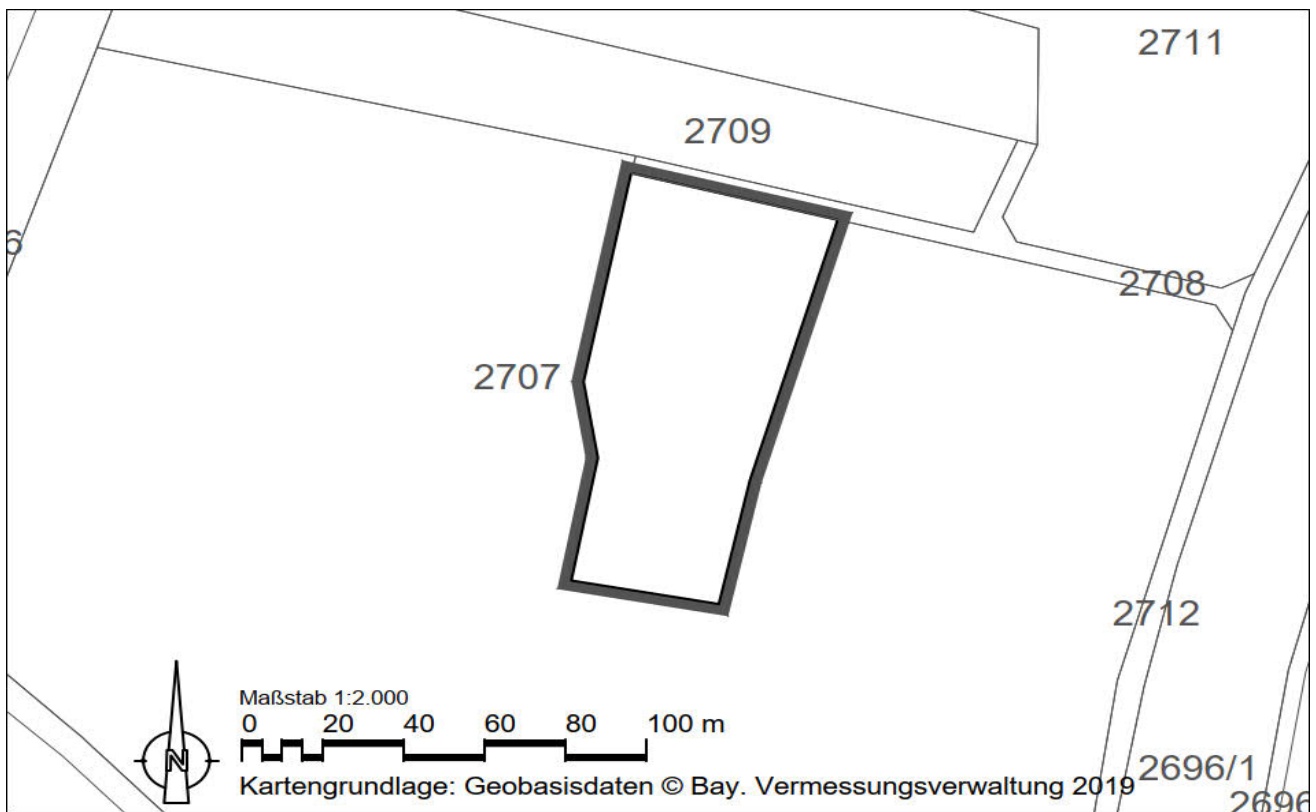
Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Begründungen mit Umweltbericht
- [2] eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- [3] Bericht zum Blendrisiko einer geplanten PV-Anlage in Schnabelwaid

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen [Darstellung in ...]
Mensch	Bestandsaufnahme [1] Ausführungen zu Betroffenheit von Erholungsräumen [1], [2] Auswirkungen durch Immissionen [1], [2] und [3]
Fläche	Vorhandene Nutzung [1] Flächenbedarf [1], [2]
Tiere/Artenschutz	Bestandsaufnahme [1] und [2] Ausführungen und Hinweise zu artenschutzrechtlichen Verbots tatbeständen und ggf. erforderlichen Maßnahmen [1], [2] Auswirkungen durch das Vorhaben [1] artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1]
Pflanzen	Bestandsaufnahme [1] Auswertung der Biotopkartierung [1] Ausführungen und Hinweise zu: Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG sowie Natura 2000-Gebieten [1] Belange der Landwirtschaft [1], [2] Beschaffenheit der Ausgleichsflächen [1]
Boden	Auswertung der Bodenschätzungskarte im Geofachdatenatlas, Boden informationssystem Bayern [1] Ausführungen und Hinweise zu: Auswirkungen [1] Vorkommen von Altablagerungen [1], [2] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1]
Wasser	Bestandsbeschreibung [1] Ausführungen und Hinweise zu: Betroffenheit von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser [1], [2] Auswirkungen [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1]
Luft/Klima	Bestandsbeschreibung [1] Hinweise zur Betroffenheit von Kaltluftentstehungsgebieten [1] Auswirkungen [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1]
Landschaftsbild	Bestandsbeschreibung [1] Auswirkungen [1], [2] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1], [2]



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplans



Lageplan des naturschutzfachlichen Ausgleichs

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Solarpark Schnabelwaid Süd“
mit integriertem Grünordnungsplan
Flächennutzungsplan, 5. Änderung im
Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Schnabelwaid hat letztmalig in öffentlicher Sitzung am 07.11.2019 beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schnabelwaid Süd“ aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (5. Änderung). Wesentliches Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Marktgemeindegebiet. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der Flächennutzungsplanänderung umfasst Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 2704, 2705, 2706 und 2707, Gmkg. Schnabelwaid mit einer Größe von 37.595 m². Weiterhin werden Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 2704 und 2707, Gmkg. Schnabelwaid mit einer Größe von 7.520 m² Fläche für den naturschutzfachlichen Ausgleich einbezogen. Insgesamt wird eine Fläche von 45.115 m² beansprucht. Das Plangebiet befindet sich westlich des Ortsteils Schönfeld zwischen der Bundesstraße B2 und der Bahnlinie Nürnberg – Cheb. Der Geltungsbereich ergibt sich auch aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Im Zeitraum vom 28.10.2019 bis einschließlich 29.11.2019 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB. Der Marktgemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 23.04.2020 die Entwurfsfassungen gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu den Entwürfen durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplans i. d. Fassung vom 23.04.2020 einschließlich Begründung mit Umweltbericht und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung i. d. Fassung vom 23.04.2020 einschließlich Begründung mit Umweltbericht, jeweils mit den aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

08.06.2020 bis einschließlich 09.07.2020

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Creußen (Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen, Flur Erdgeschoss) während der allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgrund der derzeitigen Lage (Corona-Pandemie) besteht die Möglichkeit, dass der Parteiverkehr im Rathaus während der Auslegungsfrist nur eingeschränkt möglich ist. Fragen zu den ausgelegten Unterlagen können jederzeit telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Ebenso ist es auf diesen Wegen möglich, uns Bedenken oder Anregungen gegen die ausgelegte Bauleitplanung zukommen zu lassen oder zu Protokoll zu geben. Wünschen Sie dennoch eine Einsichtnahme in die Papier-Unter-

lagen vor Ort oder eine persönliche Klärung Ihrer Fragen, dann bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlage mit ausreichenden Sicherheitsabständen kann gewährleistet werden.

Sie erreichen uns unter
Telefon: 09270 989 – 0 oder E-Mail: stadt@stadt-creussen.de

Die Entwürfe der beiden Bauleitpläne, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen stehen während der Frist zur Stellungnahme zusätzlich auch auf der Internetseite des Marktes Schnabelwaid www.markt-schnabelwaid.de zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

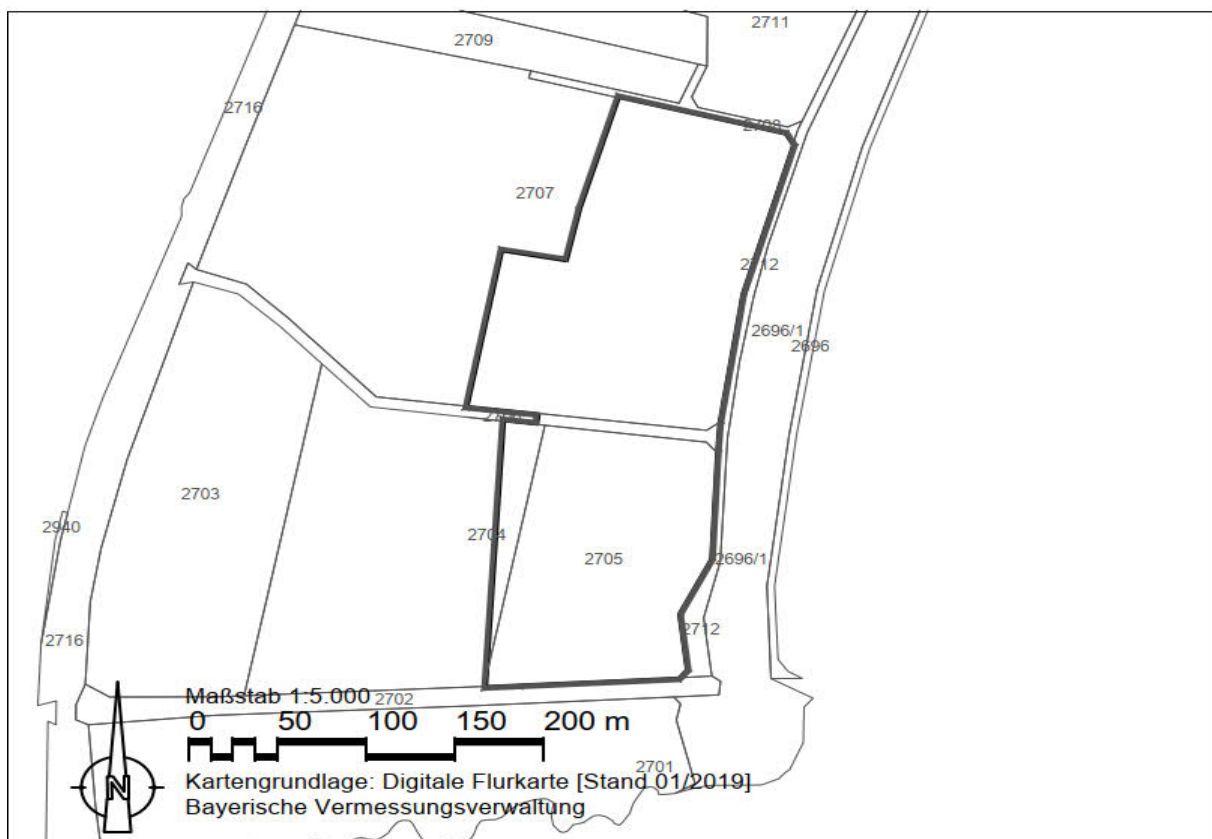
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Begründungen mit Umweltbericht
- [2] eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen [Darstellung in ...]
Mensch	Bestandsaufnahme [1] Ausführungen zu Betroffenheit von Erholungsräumen [1], [2] Auswirkungen durch Immissionen [1], [2]
Fläche	Vorhandene Nutzung [1] Flächenbedarf [1], [2]
Tiere/Artenschutz	Bestandsaufnahme [1] und [2] Ausführungen und Hinweise zu artenschutzrechtlichen Verbots- tatbeständen und ggf. erforderlichen Maßnahmen [1], [2] Auswirkungen durch das Vorhaben [1] artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1]
Pflanzen	Bestandsaufnahme [1] Auswertung der Biotopkartierung [1] Ausführungen und Hinweise zu: Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG sowie Natura 2000-Gebieten [1] Belange der Landwirtschaft [1], [2] Beschaffenheit der Ausgleichsflächen [1]

Boden	Auswertung der Bodenschätzungskarte im Geofachdatenatlas, Bodeninformationssystem Bayern [1] Ausführungen und Hinweise zu: Auswirkungen [1] Vorkommen von Altablagerungen [1], [2] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1]	Luft/Klima	Bestandsbeschreibung [1] Hinweise zur Betroffenheit von Kaltluftentstehungsgebieten [1] Auswirkungen [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1]
Wasser	Bestandsbeschreibung [1] Ausführungen und Hinweise zu: Betroffenheit von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser [1], [2] Auswirkungen [1] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1]	Landschaftsbild	Bestandsbeschreibung [1] Auswirkungen [1], [2] Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1], [2]
		Kultur- und Sachgüter	Hinweise zur Betroffenheit von Boden- und Baudenkmalen [1]
		Wechselwirkungen	Übersicht [1]



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplans

Schnabelwaid, den 20.05.2020

Gez. Hans-Walter Hofmann, 1. Bürgermeister

Krügemuseum der Stadt Creußen

Das Krügemuseum ist ab Sa., 30.05.2020 wieder zu folgenden Zeiten geöffnet:
samstags und sonntags von 14 bis 17 Uhr

Bitte beachten Sie bei Ihrem Besuch die Hygieneregeln. Benutzen Sie beim Betreten Mund-Nasen-Bedeckung und halten Sie einen Abstand von mindestens 1,50 m. Bei Bedarf steht Mund-Nasenschutz zur Verfügung, außerdem können die Hände desinfiziert werden.

Kommen Sie und genießen Sie in aller Ruhe die Pracht der weltbekannten Creußener Krüge aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Das Museum bietet eine große Auswahl und Vielfalt an Exponaten verbunden mit interessanten Informationen.

ENDE des amtlichen Teiles

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobus Creußen

Die Wiederaufnahme der Gruppen und Kreise stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Sonntag Pfingsten, 31. Mai 2020

10.00 Uhr Gottesdienst im Pfarrgarten
(bei schlechten Wetter in der Kirche)
Hauptgottesdienst mit Pfrin. Peter

Montag Pfingstmontag, 1. Juni 2020

11.00 Uhr St. Jakobus-Kirche
Hauptgottesdienst (letzter Gottesdienst in der Kirche mit symbolischem Umsetzen der Osterkerze – unsere Kirche bleibt von 02.06.2020 bis voraussichtlich Advent 2021 wegen Renovierungsarbeiten im Innenraum geschlossen).

Sonntag Trinitatis, 7. Juni 2020

10.00 Uhr Gemeindehaus
Hauptgottesdienst mit Pfr. Peter

Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Seidwitz

Sonntag 31. Mai 2020

09.00 Uhr Pfingstfest-Gottesdienst mit Vikarin Kühn in Seidwitz

Montag 1. Juni 2020

10.00 Uhr Freiluft-Gottesdienst mit Lektor Zimmermann auf der Falkenreuth bei Draisenfeld

Sonntag 7. Juni 2020

10.00 Uhr Trinitatis-Gottesdienst in der Kirche Birk

Wegen der Corona-Krise müssen die Gruppen und Kreise in der Kirchengemeinde Seidwitz leider bis auf Weiteres entfallen. Auch die St. Johanniskirche ist für größere Gottesdienste zu klein. Stattdessen feiern wir einmal im Monat einen Freiluftgottesdienst auf dem Platz vor der Kirche, und laden bei schlechter Witterung zu den Gottesdiensten in der St. Veronika-Kirche Birk ein. Mit herzlichen Grüßen, bleiben Sie behütet, Ihr Pfarrer Matthias Öffner und Ihre Vikarin Andrea Kühn.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lindenhart

Sonntag 31. Mai 2020, Pfingstsonntag

09.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Meister-Hechtel
Bitte bringen Sie Mund-/Nasenschutz mit!

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation finden in der Kirchengemeinde Lindenhart bis auf weiteres keine Veranstaltungen, Gruppentreffen und Kreise statt.

Unsere Kirche steht Ihnen täglich von 11 bis 17 Uhr offen als Raum für Stille und Erholung, als Ort für Besinnung und Gebet. Zudem liegt in der Kirche ein Buch aus, in dem Sie Ihre Gedanken, Gebete, Wünsche und Hoffnungen eintragen können. Diese werden beim Gebetläuten und Andachten mit eingebaut.

Pfarrerin Meister-Hechtel bietet außerdem, nach Absprache, die Möglichkeit für ein persönliches Gespräch an.
Tel. 09270/91289.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schnabelwaid

Freitag 29.05.2020

16.00 Uhr bis 17.00 Uhr **Bücherei**
Unsere Bücherei öffnet wieder, bitte achten Sie auf die Sicherheitsvorschriften.

Sonntag 31.05.2020 - Pfingsten

10.00 Uhr Hauptgottesdienst Pfrin. Meister-Hechtel

Montag 01.06.2020 - Pfingsten

Der ökumenische Gottesdienst entfällt.

Sonntag 07.06.2020 - Trinitatis

8.45 Uhr Hauptgottesdienst m. Pfr. Peter

Unsere Gruppen und Kreise dürfen noch nicht stattfinden, aktuelle Informationen finden Sie in unserem Schaukasten und auf unserer Homepage

<https://www.creussen-schnabelwaid-evangelisch.de/>

Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Katharina Haag

Der Pfingstgottesdienst mit **Einführung von Pfr. Ekkehard de Fallois als Pfarrer in Haag** wird am 31.05.2020 im TV-Oberfranken übertragen. Dieser Gottesdienst darf nur im Kreis der beiden Kirchenvorstände aus Gesees und Haag stattfinden. Um 9,11, 13 und 14 Uhr wird die Einführung mit der Regionalbischöfin Dr. Dorothea Greiner, Dekan Jürgen Hacker und Pfarrer Ekkehard de Fallois gesendet.

Kath. Kirchengemeinde St. Marien Creußen

Mitteilungen aus aktuellem Anlass:

Wir bitten für den Gottesdienstbesuch folgende Regeln zu beachten:

- Teilnahme nur **ohne** Erkältungs- und Atemwegs-erkrankungen
- Mund-Nase-Schutz erforderlich
- Bitte eigenes Gotteslob mitbringen
- Gottesdienste am Werktag finden auch in der Pfarrkirche statt, an diesen Tagen ist genügend Platz vorhanden, bisher reichen auch am Wochenende die Plätze in der Pfarrkirche aus.

Donnerstag 28.05.2020

18.00 Hl. Messe in der Pfarrkirche St. Marien

Sonntag 31.05.2020 „Pfingsten“

09.00 Hl. Messe in der Pfarrkirche
18.00 Maiandacht mit eucharistischem Segen in der Pfarrkirche

Dienstag 02.06.2020

Keine Hl. Messe

Donnerstag, 04.06.2020

Keine Hl. Messe

Samstag 06.06.2020

18.00 Hl. Messe in der Pfarrkirche

Dienstag 09.06.2020

18.00 Hl. Messe in der Pfarrkirche St. Marien

Donnerstag 11.06.2020 „Fronleichnam“

09.00 Festgottesdienst mit eucharistischem Segen

>>> Die Fronleichnamsprozession, der Frühschoppen und das traditionelle Pfarr- und Kinderfest **müssen leider entfallen** <<<

Kath. Kirchengemeinde St. Otto Schnabelwaid

Gottesdienstordnung:

>>> **Mitteilungen** aus aktuellem Anlass
siehe Kath. Kirchengemeinde Creußen

Sonntag 31.05.2020

10.30 Hl. Messe

Sonntag 07.06.2020

10.30 Hl. Messe

Christus-Gemeinde und EC Creußen, Hintermühlweg 7

Aktuelle Lage:

Unter den geltenden Hygieneauflagen können wir **Präsenzgottesdienste** in unseren Räumen erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder durchführen.

Neben unseren bestehenden Audio-Angeboten (siehe unten)

bieten wir einen **Video-Gottesdienst** (Internet-Livestream) an. Nähere Informationen und Zugangsmöglichkeit hierzu auf unserer Homepage cg-creussen.de.

Gottesdienst zum Anhören zuhause:

Predigt im Internet:

Predigt als Audiodatei auf unserer Homepage cg-creussen.de aufrufen. Hierzu dem Link auf der Startseite folgen.

Predigt auf Spotify:

Predigt als Podcast bei Spotify streamen. Hierzu dem Link auf unserer Homepage folgen oder in Spotify nach „Christus-Gemeinde Creußen“ suchen.

Predigt am Telefon:

Predigt als Ansage am Telefon unter **09270 / 34 96 010** anwählen. Hierzu ist keine Internetverbindung erforderlich. Falls besetzt sein sollte, bitte später nochmal versuchen.

Erreichbarkeit und Unterstützung:

Wer sich ein Gebet wünscht, Hilfe benötigt, Sorgen teilen möchte, ... kann sich gern an Gemeindepastor Holger Kerschbaum wenden. Er ist für Gespräche und Gebet telefonisch, per WhatsApp oder E-Mail erreichbar. Telefon: (09270) 88 90 448; Mobil & WhatsApp: (0176) 10 32 78 53; E-Mail: kerschbaum@cg-creussen.de.

Ermutigung:

Die Entwicklung der letzten Wochen gibt trotz aller Schwierigkeiten auch Grund zur Freude an Schönem und Dankbarkeit für Bewahrung. Deshalb: **„Freut euch zu jeder Zeit! Hört niemals auf zu beten. Dankt Gott, ganz gleich wie eure Lebensumstände auch sein mögen.“** (1. Thessalonicher 5,16-18).

Jehovas Zeugen – Versammlung Pegnitz-Creußen

Bis Pfingsten keine Zusammenkünfte im Königreichssaal Pegnitz. Ansprachen können über JW Library unter jw.org angehört werden.

Freiwillige Feuerwehren

Auch weiterhin entfallen alle Feuerwehrrübungen, -schulungen etc.

Spiritueller Heiler Ronald Cube

ehemals niedergelassener Arzt
für Allgemeinmedizin

Creußen - Tiefenthal 20
Termine: Tel. 0175 4103848

Ausgaben des Mitteilungsblattes in den nächsten Wochen:

- 12/20 **Freitag, 12. Juni 2020**
Abgabeschluss f. Anzeigen: Freitag, 05.05.20, 11.30 Uhr
- 13/20 **Freitag, 26. Juni 2020**
Abgabeschluss f. Anzeigen: Freitag, 19.05.20, 11.30 Uhr
- 14/20 **Freitag, 10. Juli 2020**
Abgabeschluss f. Anzeigen, Freitag, 03.07.20, 11.30 Uhr
- 15/20 **Freitag, 24. Juli 2020**
Abgabeschluss f. Anzeigen, Freitag, 17.07.20, 11.30 Uhr

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Ärzte

In lebensbedrohlichen Notfällen erreichen Sie den Rettungs- und Notarztendienst über die Rettungsleitstelle, **Telefon 112** ohne Vorwahl. Den für Sie im Bereitschaftsdienst zuständigen Arzt erfahren Sie über die Nummer **116 117**.

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Notdienst erstreckt sich auf die Rufbereitschaft während des ganzen Tages (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr). Während der Zeit von **10 bis 12 Uhr** und **18 bis 19 Uhr** ist der jeweilige Zahnarzt in der Praxis anwesend.

Samstag u. Sonntag, 30. u. 31. Mai 2020

Dr. Carmen Veronika Gaebler-Wolfrum, 95473 Creußen
Bahnhofstr. 13, Tel. 09270-5333
Dr. (H) Stefan Baum, 95444 Bayreuth, Alexanderstr. 2
Tel. 0921-65876

Pfingstmontag, 1. Juni 2020

Dr. Harald Baumann, 95444 Bayreuth, Erlanger Str. 35
Tel. 0921-511074 u. 0921-62666

Dr. Ellinor Bauer, 91257 Pegnitz, Robert-Koch-Str. 8
Tel. 09241-6260

Samstag u. Sonntag, 6. u. 7. Juni 2020

Dr. Lothar Schmidt, 95445 Bayreuth, Austr. 11a
Tel. 0921-63336

Apotheken-Notdienst

- Do., 28.05. Hirsch-A. Pegnitz, Hof-A. Bayreuth
- Fr., 29.05. Hammerstatt-A. Bayreuth
- Sa., 30.05. A. am Schloßberg Pegnitz, A. am Roten Hügel Bth.
- So., 31.05. Richard-Wagner-A. Bayreuth
- Mo., 01.06. Löwen-A. Pegnitz, Hirsch-A. Bayreuth
- Di., 02.06. Brunnen-A. Creußen, Bahnhofstraße, Kreuz-A. Bth.
- Mi., 03.06. Franken-A. Pegnitz, A. am Rotmain-Center Bayreuth
- Do., 04.06. Admira-A. Pegnitz, Markgrafen-A. Bayreuth
- Fr., 05.06. Keller'sche Apotheke Creußen, Neuhofer Straße
Grunau-A. u. Storchen-A. Bayreuth u. Heinersreuth
- Sa., 06.06. Hirsch-A. Pegnitz, MedCenter-A. Bayreuth
- So., 07.06. easy-Apotheke Bayreuth
- Mo., 08.06. A. am Schloßberg Pegnitz, Adler-A. Bayreuth
- Di., 09.06. Schwanen-A. u. Park-A. Bayreuth u. Eckersdorf
- Mi., 10.06. Löwen-A. Pegnitz
Marien-A. u. Hummelgau-A. Bayreuth u. Mistelbach
- Do., 11.06. Brunnen-A. Creußen, Bahnhofstraße, Ring-A. Bth.
- Fr., 12.06. Franken-A. Pegnitz, Tannhäuser-A. Bayreuth



**Elektrotechnik
Schmidt**

Qualität - Innovation - Erfahrung

Photovoltaikanlagen

Elektroinstallation

Störungsdienst & Wartung

Toni Schmidt - Elektrotechnikermeister

Althaidhof 89 - 95473 Creußen

Tel.: 09270-914325 - www.elts.biz



Regionalbudget 2020

Zahlreiche Bewerbungen - viele Anträge genehmigt - rd. 170.000 € werden in der Region investiert!

Zahlreiche Vereine, Verwaltungen, Organisationen und auch Privatpersonen waren unserem Aufruf Anfang Februar gefolgt und haben sich um Mittel aus dem ILE-Regionalbudget 2020 beworben. Mit diesem neuen Förderinstrument der Ländlichen Entwicklung in Bayern können erstmals die Verantwortlichen in den ILE-Regionen selbst Kleinprojekte vor Ort mit Fördergeldern von jeweils bis zu 10.000 € unterstützen. Insgesamt stehen unserer ILE in diesem Jahr dafür 100.000 € zur Verfügung.

Nach Prüfung und Bewertung der zahlreichen Bewerbungen wurden im April die Förderverträge unterzeichnet. Die Palette an Kleinprojekten ist dabei sehr breit: Sie reicht von Maßnahmen zur Steige-

rung der Aufenthaltsqualitäten in Ortsteilen über Modernisierung von Sportstätten und Spielplätzen in unserer Region bis hin zur Förderung des bürgerlichen Engagements in den ILE-Gemeinden.

Regionalbudget ILE A9

Die Antragsteller haben nun den Sommer über Zeit, die Projekte bis September auch tatsächlich umzusetzen. In einer der nächsten Ausgaben werden wir ausgewählte Vorhaben näher vorstellen.

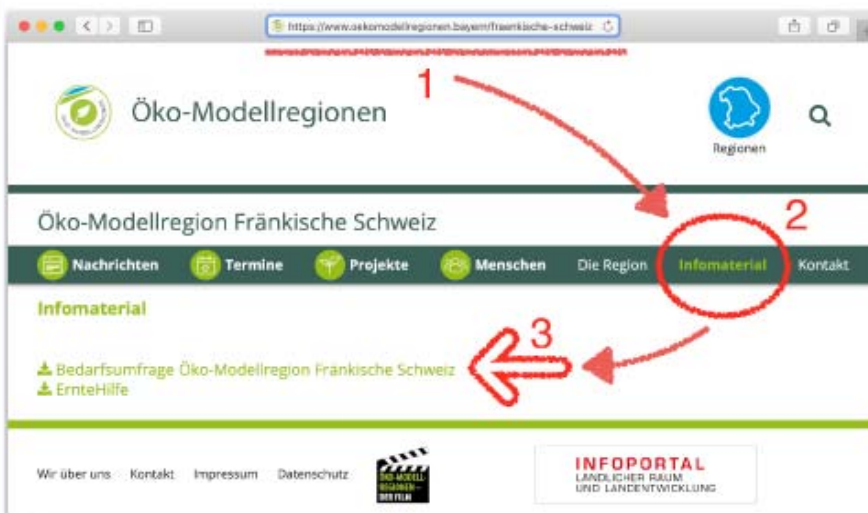
Und sollten Sie nun neugierig auf diese Förderung geworden sein, so finden Sie auf unserer Homepage weitere Infos dazu. Denn auch im nächsten Jahr soll es eine Neuauflage dieser Unterstützung geben...



Neues aus der Öko-Modellregion Fränkische Schweiz

Nur drei Schritte: Die Umfrage nach Bedarfen in der Region geht weiter.

Wir wollen alle Betriebe im Nahrungsmittelsektor herzlich dazu einladen teilzunehmen und auf diesem Wege Teil der Öko-Modellregion zu werden. Den Fragebogen finden Sie online auf unserer Website unter <https://www.oekomodellregionen.bayern/fraenkische-schweiz> und dann unter dem Reiter Infomaterial.



Wir freuen uns, wenn Sie diese Einladung auch mit Ihnen bekannten Betrieben teilen.

Werden auch Sie Teil unseres regionalen Einkaufsführers und stellen Sie sich als Bio-Betrieb mit ihren Produkten in Form von Steckbriefen vor. Wenn Sie Teil dieser Veröffentlichung sein wollen, melden Sie sich gerne bei uns.

Kontakt:
info@oeko-fraenkische.de

TAXI**MODERNE OMNIBUSSE
IN ALLEN GRÖSSEN**OMNIBUS PÜTTNER GMBH & CO KG
95473 NEUHAI DHOF TEL. 09270/1604 U. 1704

Was tut sich wo?

Bis auf Weiteres sind alle Veranstaltungen, Kurse, Ausstellungen usw. abgesagt.

Folgende Aktionen finden statt:

Donnerstag, 28. Mai 2020

14.30 Uhr **Sprechstunde der Notarin Dr. Müller in Creußen**
im Verwaltungsgebäude in Creußen, Bahnhofstr. 11
EG, Zi.Nr. 10 nach Terminvereinbarung unter
Tel. 09241-809533-0

Samstag, 30. Mai 2020

09.00 Uhr **Bauernmarkt in Creußen** bis 12 Uhr
beim Verwaltungsgebäude in der Bahnhofstraße

Freitag, 12. Juni 2020 bis 14. Juni 2020

Haag/Unterschreez: Altpapiersammlung
zu Gunsten des Kindergartens Wackelzahn
im Landjugendheim Unterschreez
Oberschreezer Str. 8, 95473 Haag

Samstag, 13. Juni 2020

09.00 Uhr **Bauernmarkt in Creußen** bis 12 Uhr
beim Verwaltungsgebäude in Creußen,
Bahnhofstr. 11

14.30 Uhr **Schnabelwaid: Problemmüllensorgung**
aus Haushaltungen
- Einsatz des Umweltmobils in Schnabelwaid
Wertstoffhof (B2, Hauptstraße)

Gemeinschaftspraxis Dr. med. M. Bläsing/R. Schwenk

Dr. med. univ. B. Martens

Bahnhofstr. 3 - Creußen - Tel. 09270-91223

Die Praxis ist

**vom 08.06.20 bis 19.06.2020
geschlossen.**

Vertretung für **alle** Patienten:

H.-J. Krämer - Dr. med. H. Franke

E. Kraus ab dem 15.06.2020



Kater BALU seit März in Arnoldsreuth bei Schnabelwaid vermisst.

Er ist gut ein Jahr alt
und grau/schwarz getigert.
Balu ist sehr neugierig
und menschenbezogen.
Wir vermissen ihn sehr.
Bitte informieren Sie uns, wenn Sie etwas wissen.



Lieben Dank, Familie Guggenberger
Tel. 09270 / 91037

AUF LEISTUNG GETRIMMT



Im Set: FSA 56 mit
Akku AK 10 und
Ladegerät AL 101



Die STIHL Akku-Motorsense FSA 56:

- einfache Handhabung durch leichtes Gewicht
- mit Akku AK 10 bis zu 500 m Rasenkante trimmen
- einfaches Wechseln der Fadenspule

Wir beraten Sie gern:

MILDE
Am Steinkreuz 3
95473 Creußen
Tel.: 09270/991790



**Ihr Dienstleister
rund um Haus und Garten**
Alexander Baum
Dorfstraße 19 - 91289 Preunersfeld
Tel. 0151 588 48 133

ENGELBRECHT STEIN
Natursteine für den Wohnbereich

Steinbau



Steinwerk



Steinhandel



riesen Auswahl • Beratung
Planung • Montage

Huth 1 • 95473 Haag
ABA Bayreuth-Süd,
8 km Richtung Creußen
Telefon 09201 9980
www.nakuwa.de

Gastwirtschaft Maisel

„Zum Seppara“ - Creußen, Nürnberger Straße
Telefon Nr. **09270-222**

Für Ihre Unterstützung möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

**Bis auf Weiteres werden wir weiterhin
Sonntag mittag Essen mit Vorbestellung
(bis Samstag 15 Uhr) anbieten.**

Zu unserer üblichen Sonntagskarte gibt es
zusätzlich:

am 31.05. Gansbrust
am 07.06. Rinderbraten

Unser Angebot zu Pfingsten (Abholung am 30.05.20):

Bratwürste, Steaks und Bauch
sowie feine und grobe Mettwurst,
Bauernseufzer und Pfefferwürste
auf Vorbestellung bis zum 27.05.20 erhältlich.

Bauernmarkt in Creußen

am 30. Mai 2020

von 9 bis 12 Uhr

beim Verwaltungsgebäude in der Bahnhofstraße

**Es werden wieder Produkte aus der Region
& Edelbrände aus der Fränk. Schweiz
angeboten.**



A. ORDUNG
BESTATTUNGEN

Pegnitz · Raumersgasse 10

Telefon 09241/2289

Creußen · Telefon 09270/9620

Velden · Telefon 09152/92217

www.bestattung-ordnung.de



Praxis für Ergotherapie
Edda Roetner



Theodor-Künne-Str. 1, 95473 Creußen
Telefon 09270 9849115

Montag bis Donnerstag 8.30 bis 19 Uhr, Freitag 8.30 bis 15 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Kinder – Erwachsene | Haus- und Heimbefuche | alle Kassen

Anzeigenannahme Mitteilungsblatt:

95473 Creußen, Neuhofer Str. 24
Tel. 09270 - 96 33 u. 0151 - 511 38 697
E-mail: boehme-creussen@t-online.de

Wir trauern
um unser Ehrenmitglied

Georg Kraft

Georg Kraft war seit 1954 Mitglied der
Freiwilligen Feuerwehr Stadt Creußen.

Mit höchstem Respekt und Dank würdigen wir
die Leistung, die Georg Kraft in der Feuerwehr
für unsere Bpürger erbracht hat.

Schorsch, wir danken dir für 66 Jahre
Dienst und Treue.

Freiwillige Feuerwehr Stadt Creußen

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von
unserem langjährigen Mitglied

Georg Kraft

Wir werden ihm stets
ein ehrendes Gedenken bewahren.

1. FC Creußen Die Vorstandschaft



Elmar Neumann

Bestattungen
Neumann

www.bestattungen-neumann.de

e-traueranzeige.de

Gemeinsam den letzten Weg gestalten
Ihr Bestatter für Creußen und Umgebung
Creußen, Tel. 09270-991566

Hauptsitz in Speichersdorf, Tel. 09275-9800